

Statuten des Veloclub Ruggell

1. NAME

Art. 1

Unter dem Namen Veloclub Ruggell, nachfolgend VCR genannt, sind die am Radsport interessierten Personen der Gemeinde Ruggell und Umgebung zusammengeschlossen.

2. ZWECK

Art. 2

Der VCR bezweckt die Förderung und Verbreitung des Radsportes, sowie die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Breiten- und Schüler-Radsport soll mindestens im gleichen Masse gepflegt werden wie der Leistungssport (Spitzensport).

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der VCR bildet eine Sektion des Liechtensteiner Radfahrverbandes und ist somit Mitglied des Liechtensteinischen olympischen Sportverbandes (LOS). Ebenso ist er Mitglied des SRB (Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bundes). Er kann sich, sofern zweckmässig und erforderlich, auch anderen Verbänden anschliessen.

Art. 4

Mitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person beiderlei Geschlechts werden. Mit dem Eintritt werden die Statuten als rechtsverbindlich anerkannt.

Art. 5

Im VCR sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- a) Aktiv-Mitglieder (Personen, die aktiv am Vereinsgeschehen mitarbeiten)
- b) Passiv-Mitglieder (Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen mitarbeiten, jedoch bereit sind einen höheren Mitgliederbeitrag zu bezahlen)
- c) Ehren-Mitglieder

Art. 6

Personen, die sich um den VCR besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für ausserordentliche Leistungen als Sportler verliehen werden. Sie wird auch für 25-jährige Vereinstreue zuerkannt. Der Titel Ehrenpräsident wird ebenfalls an der Jahresversammlung verliehen.

Art. 7

Jedes Mitglied macht es sich zur Pflicht, die Ehre des VCR hochzuhalten und an den Veranstaltungen aktiv mitzuwirken und mitzuarbeiten.

Art. 8

Eintrittsgesuche können an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Gesuche sind an den Präsidenten weiterzuleiten. Ueber die sofortige provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ueber die endgültige Aufnahme von Neumitgliedern befindet die Jahresversammlung. Um aufgenommen zu werden, ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Art.9

Ein allfälliger Aus- oder Uebertritt ist dem Präsidenten zu melden. Beim Austritt sind sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem VCR zu erfüllen.

Art. 10

Ueber einen Ausschluss entscheidet die Jahresversammlung in geheimer Abstimmung. Um ausgeschlossen zu werden ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Ausschluss aus dem VCR kann erfolgen:

- a) wenn die Mitgliederbeiträge und andere von der Jahresversammlung beschlossene Verpflichtungen nicht innert Jahresfrist bezahlt werden.
- b) wegen ungebührlichem und unsportlichem Betragen, sowie groben Vergehen gegen die Statuten.
- c) nach mehrmaligem, unbegründetem und unentschuldigtem Fernbleiben von Versammlungen (Jahresversammlung, Mitgliederversammlung)
- d) bei Verweigerung zur Mitarbeit an Veranstaltungen des VCR, die statutengemäss beschlossen wurden.

4. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) die a.o. Jahresversammlung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Revisoren
- f) die Kommissionen (z.B. Organisationskomitees)
- g) die Fachwarte (z.B. Trainer, Leiter, Materialverwalter, etc.)

Art. 12

Stimm- und wahlberechtigt sind: Aktiv-Mitglieder und Ehrenmitglieder. Passiv-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 13

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist als solche zu bezeichnen. Sie findet im ersten Quartal des Folgejahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. Sie ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Ist die Jahresversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine a.o. Jahresversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die Jahresversammlung

Art. 14

Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie dienen hauptsächlich der gegenseitigen Information und der Beschlussfassung der anstehenden Geschäfte. Ebenso der Meinungsbildung und der Pflege der Geselligkeit. Einladungen erfolgen durch den Präsidenten oder den Sekretär(in) / Sekretariat. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen können ebenfalls auf Verlangen von mind. 10 Mitgliedern oder einem Drittel, sofern der Mitgliederbestand weniger als 30 beträgt, einberufen werden.

Art. 15

Die Jahresversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Appell und Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der Vorjahresversammlung
- c) Jahresberichte des Präsidenten, Kassiers und der Fachwarte
- d) Genehmigung der Jahresberichte und des Revisionsberichtes
- e) Aufnahme von Neumitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Genehmigung der Jahresprogramms und des Budgets
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Genehmigung von Werbeverträgen
- l) freie Anträge und Allfälliges

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in geheimer schriftlicher Form, sofern die Versammlung nichts anderes mehrheitlich bestimmt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr im ersten Wahlgang, im zweiten das relative Mehr.

5. VORSTAND

Art. 17

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und setzt sich aus 5 oder 7 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wahl kann ein Mitglied ablehnen, wenn es zusammen mehr als 6 Jahre in der Vereinsleitung (Vorstand, Kommissionen, Fachwart) mitwirkte. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident(in)
- Kassier(in)
- Sekretär(in)
- 2 Beisitzer(innen) (einer davon wird Vizepräsident)
- 2 Beisitzer(innen) für Sonderaufgaben

Art. 18

Der Präsident und der Kassier werden an der Jahresversammlung einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Sekretär und 4 Beisitzer) werden gemeinsam in einem Wahlgang bestimmt. 2 Beisitzer für Spezialaufgaben können durch die Jahresversammlung gewählt werden. Andernfalls hat der Vorstand das Recht sie in den Vorstand zu berufen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Vor allem wählt er einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Im weiteren sorgt er für eine angemessene Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahres- oder Mitgliederversammlungen übertragen sind.

Art. 20

Der Präsident führt den Vorsitz bei Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern leitet er den VCR. Die Stimme des Präsidenten ist im Vorstand und in Kommissionen bei Stimmgleichheit immer entscheidend. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit und erstellt die Protokolle. Der Kassier besorgt das ganz Rechnungswesen. Der Vorstand ist berechtigt, sich eines Sekretariates zu bedienen.

Art. 21

Die Jahresversammlung wählt aus ihrem Mitgliederbestand zwei Revisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Revisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung, die Abrechnung von Veranstaltungen, prüfen das Inventar, den Kassastand, ect. Sie haben das Recht jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Der Kassier ist zur Herausgabe der Bücher und Belege verpflichtet. Zu Handen der Jahresversammlung erstellen sie einen Bericht. Stellen sie Unregelmässigkeiten fest, informieren sie unverzüglich den Präsidenten.

6. FINANZEN

Art. 22

Die Einnahmen des VCR bestehen aus Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passiv-Mitglieder / Gönner- und Supporterbeiträgen / Einnahmen aus Durchführung von Veranstaltungen / freiwilligen Zuwendungen / Beiträgen von Verbänden und öffentlichen Institutionen / Entschädigungen aus anderen Tätigkeiten wie Vermietungen, Mithilfe bei Veranstaltungen anderer Organisationen. Aus Bussen, welche vom Vorstand ausgesprochen wurden.

Art. 23

Ueber die Ausgaben des Vereins entscheidet grundsätzlich die Jahresversammlung im Rahmen des ihr vorzulegenden Budgets. Nicht budgetierte Beträge über Fr. 2000.-, die vom Vorstand beschlossen wurden, sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Ausgenommen sind Ausgaben, die im Rahmen einer beschlossenen Veranstaltung anfallen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des VCR haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Mitgliederbestand unter 5 sinkt, wenn der Zweck nicht mehr gegeben ist oder er keine Tätigkeiten mehr entwickelt.

Art. 26

Eine Abänderung / Revision der Statuten ist nur an der Jahresversammlung möglich. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Art. 27

Bei allfälliger Auflösung des VCR dürfen Inventar und Vermögenswerte nicht veräussert oder gar unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern sind in erster Linie der Gemeinde Ruggell oder dem Liecht. olymischen Sportverband zur Verwaltung zu übertragen. Diese sind später einem zum gleichen Zwecke gegründeten Verein in der Gemeinde Ruggell zur Verfügung zu stellen. Trifft dies innerhalb von 10 Jahren nicht zu, sollen die Vermögenswerte anderen Vereinen in Ruggell mit sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Art. 28

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Dezember 2002.

Ruggell, 13. Dezember 2004

Der Präsident:	Toni Hoop
Der Sekretär:	Ewald Oehry